



STADT WINTERBERG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 29
„VERBINDUNG SKIGEBIETE HERRLOH/BREMBERG-
KAPPE“**

**TEIL 1: BEGRÜNDUNG
-ENTWURF-**

Ausgearbeitet von:



Auf der Herrschwiese 15 b
49716 Meppen
Tel.: (0 59 31) 92 28-0
Fax: (0 59 31) 92 28-29
Mail: info@ruecken-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	3
2. Erfordernis der Planänderung.....	3
2.1 Anlass der Planung.....	3
2.2 Ziele der Planung.....	4
2.3 Rechtsgrundlagen.....	4
3. Gegenwärtiges Planungsrecht.....	5
3.1 Regionalplan.....	5
3.2 Flächennutzungsplan.....	5
3.3 Bebauungspläne.....	6
4. Inhalt der Planänderung	6
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	8
5.1 Verkehr	8
5.2 Wasserversorgung.....	8
5.3 Abwasser/ Niederschlagswasser	9
5.4 Strom	9
5.5 Abfall.....	9
6. Eingriffsbilanzierung	9
7. Umweltbericht.....	10
8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	10
9. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	10
10. Immissionsbelastungen	11
11. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen.....	11
11.1 Altlasten	11
11.2 Kampfmittelfunde.....	11
11.3 Denkmalpflege.....	12
12. Verfahren.....	12

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der Kernstadt Winterberg, im westlichen Bereich des Ski-, Freizeit- und Erholungsgebietes Herrloh/ Bremberg und reicht im Süden bis in das Skigebiet „Kappe“. Das Skigebiet „Kappe“ ist Bestandteil des südöstlich des Plangebietes liegenden „Erlebnisberg Kappe“, bestehend aus der Bob- und Rodelbahn, Sommerodelbahn, Panorama-Erlebnisbrücke sowie Mountainbike-Parcours und –strecken.

Das Plangebiet stellt eine Verbindung zwischen beide Skigebiete dar. Die Skigebiete sind durch die Bundesstraße B 236/B 480 voneinander getrennt.

2. Erfordernis der Planänderung

2.1 Anlass der Planung

Winterberg ist das größte zusammenhängende Skigebiet nördlich der Mainlinie. Den Gästen stehen im Skiliftkarussell Winterberg über 20 Liftanlagen zur Verfügung. Gerade in den letzten Jahren haben die Liftbetreiber in Winterberg und in den Ortsteilen mit viel Engagement das Angebot verbessert, indem sie die Skiinfrastruktur ausgebaut und ergänzt haben. So wurden z.B. Beschneiungsanlagen installiert und Sessellifte errichtet. Damit haben sie nicht nur die Attraktivität Winterbergs erhöht, sondern sie haben die Wintersport-Arena Sauerland zur führenden Wintersportregion nördlich der Alpen gemacht.

Innerhalb des Skiliftkarussells Winterberg liegen westlich der Kernstadt die Skigebiete „Herrloh/Bremberg“ und „Kappe“, die durch die Bundesstraße B 236/B 480 voneinander getrennt sind. In der Vergangenheit wurden „Shuttle-Busse“ eingesetzt, um beide Skigebiete miteinander zu verbinden. Der Buseinsatz wurde jedoch wenig angenommen und führte nicht zum gewünschten Erfolg.

Um den steigenden Ansprüchen der Gäste gerecht zu werden und das Bestehen im Wettbewerb mit anderen Skigebieten zu gewährleisten, ist eine fortwährende Verbesserung des Angebotes im Skigebiet Winterberg erforderlich. Aus diesen Gründen und um das Gebiet insgesamt zu entzerren, ist eine Vernetzung beider Skigebiete durch die Errichtung eines Verbindungsliftes (Sessellift) vorgesehen. Der Lift mit einer Länge von 800 m soll in Nähe der Bergstation des 10er Liftes am Brembergkopf beginnen und in südöstliche Richtung zur B 236/B 480 und von dort bis in die Nähe der Talstation des „Käppchenliftes“ führen. Eine Verbindung zum „Käppchenlift“ soll über ein pistenübliches Förderband erfolgen, das nur zum Skibetrieb aufgestellt wird. Durch die neue Verbindung besteht –gerade im Hinblick auf die Skifahreranfänger- eine einfachere und sichere Zugänglichkeit des Skiliftkarussells bei gleichzeitig besserer Auslastung der bestehenden Skipisten am 10er und 11er Lift sowie zum Skigebiet „Kappe“. Außerdem kann auf diese Weise der Campingplatz im Bereich der Kappe direkt und auf kurzem Weg an das Skiliftkarussell angebunden werden.

Die geplante Nutzung ist aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Vorgaben nicht genehmigungsfähig. Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 29 überplant im Norden einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ sowie angrenzend im Bereich des Großraumparkplatzes den seit dem 24.08.1976 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 „Kunsteisbahn, Bob und Rodel“. Der südliche Teil des Plangebietes ist dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Zur

Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausweisung entsprechender überbaubarer Flächen für den Skilift, das Multifunktionsgebäude und der Brücke über die B 236/B480 einschl. Abfahrtshang erforderlich.

2.2 Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die geänderten städtebaulichen Überlegungen zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Verbindung der Skigebiete „Herrloh/Bremberg“ und „Kappe“ vorzubereiten. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen und berücksichtigt werden:

- die Steigerung der Attraktivität Winterbergs als Wintersportort;
- die Verbesserung des Angebotes an Wintersporteinrichtungen;
- die Verbesserung der allgemeinen Sicherheit auf den Skipisten;
- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt;
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2.3 Rechtsgrundlagen

Als planungsrechtliche Grundlage sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere zu beachten:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städte und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 18.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung 1990 (Plan-ZV 90) vom 18.12.1990
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis), in Kraft seit 05.07.1996

Daneben wirken sich zahlreiche Fachgesetze, wie etwa das Bundesimmissionsschutzgesetz oder das Straßengesetz, direkt auf die Planungsmöglichkeiten aus und sind zu beachten.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des im REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG, TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND, ÖSTLICHER TEIL- dargestellten „Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Winterberg“. Gemäß Ziel 31 des Regionalplans soll der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Winterberg in seinem Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen landschaftsorientiert sein und der Ganzjahreserholung dienen. Das Schwergewicht soll bei der Ferienerholung liegen.

Der Regionalplan trifft für das Plangebiet keine weiteren relevanten Aussagen.

- Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehene Verbesserung des Wintersportangebotes entspricht den Vorgaben des Regionalplans. Sie passt sich gemäß § 1 (4) BAUGB insgesamt den aktuellen Zielen des REGIONALPLANS FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG, TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND, ÖSTLICHER TEIL- an bzw. steht diesen nicht entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist das Plangebiet im Norden und Süden als "Wald", dazwischen als „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ dargestellt. Darüber hinaus liegt etwa die Hälfte des Plangebietes innerhalb des Skigebietes „Herrloh/ Bremberg“, das im Flächennutzungsplan als „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ dargestellt ist. Hier steht die landschaftsbezogene Erholung im Vordergrund. Für den Skisport notwendige Einrichtungen und bauliche Anlagen wie Skilifte, Beschneiungsanlagen, Restaurations-einrichtungen, sind zugelassen. Das Plangebiet grenzt weiter im Süden an das Skigebiet „Kappe“, das im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ dargestellt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen beide Skigebiete, die durch die Bundesstraße voneinander getrennt sind, miteinander verbunden werden.

In der Rechtssprechung des BVerwG ist geklärt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene des Bebauungsplanes ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplanes unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot (BVerwG, Beschluss v. 12.02.2003, 4 BN 9.03). Der vorliegende Bebauungsplan soll Planungsrecht für die Verbindung zweier räumlich nah beieinander liegender Skigebiete schaffen. Dabei liegt lediglich ein Teilbereich des Plangebietes außerhalb der Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen. Insofern entspricht der Bebauungsplan den Grundzügen des Flächennutzungsplanes, im Bereich „Herrloh/ Bremberg“ und „Kappe“ Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorzusehen.

- Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs.2 BAUGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Bebauungspläne

Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“. Der Bebauungsplan setzt großflächig ein Sondergebiet fest, das als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dient, sowie überlagernd Waldflächen. Für Skilifte und weitere bauliche Anlagen wie Skihütten sind überbaubare Flächen festgesetzt. Die Abfahrtshänge sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abfahrtshang“ oder „Rodelhang“ ausgewiesen. Innerhalb des Plangebietes des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine überbaubaren Flächen ausgewiesen. Im südlichen Bereich des Änderungsgebietes setzt der Bebauungsplan Nr. 21 eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (grünordnerische Festsetzung, M 4)“ fest. Im Umweltbericht wird der durch die Planung verursachte Eingriff ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Weiter ist im Bebauungsplan Nr. 21 innerhalb des Plangebietes Fläche für Wald sowie eine Loipe festgesetzt.

Südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 grenzt der Bebauungsplan Nr. 15 „Kunsteisbahn, Bob und Rodel“ an, der im Plangebiet einen öffentlichen Parkplatz festsetzt.

Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 21 und Nr. 15 werden durch den Bebauungsplan „Verbindung Skigebiete „Herrloh/Bremberg-Kappe“ überplant. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Verbindung Skigebiete Bremberg-Kappe“ werden die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 21 und Nr. 15 außer Kraft gesetzt.

4. Inhalt der Planänderung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Sondergebiet „Ski- und Erholungsgebiet“ gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BAUGB i.V.m. § 11 BAUNVO festgesetzt. Das Sondergebiet dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport und der ganzjährigen Freizeit- und Erholungsnutzung.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 sind im SO1 Liftanlagen und andere pistenübliche Förderbänder, Skiabfahrten, -wege und Loipen, Beschneiungsanlagen sowie ein Brückenbauwerk über die B 236/ B 480 zulässig. Vorgesehen ist, einen Sessellift zu errichten, der in Nähe der Bergstation des 10er Liftes am Brembergkopf beginnend und in südöstliche Richtung zur B 236/B 480 und von dort bis in die Nähe der Talstation des „Käppchenliftes“ führen soll. Eine Verbindung zum „Käppchenlift“ soll über ein pistenübliches Förderband erfolgen, das nur während der Dauer des Skibetriebes aufgestellt wird. Außerdem kann auf diese Weise der Campingplatz im Bereich der Kappe direkt und auf kurzem Weg an das Skiliftkarussell angebunden werden. Neben bzw. unterhalb des Liftes soll die Skipiste verlaufen, die über eine Brücke über die B 236/ B 480 geführt werden soll. Die Skipiste soll mittels Beschneiungsanlagen maschinell beschneit werden.

Die Festsetzung einer großzügigen überbaubaren Fläche im SO 1 ermöglicht bei der genauen Festlegung der Trassen des Sesselliftes und des Förderbandes sowie der Brücke über

die B 236/ B 480 ausreichend Spielraum. Durch die textliche Festsetzung Nr. 1 sind die zulässigen Anlagen und Nutzungen im Sondergebiet SO 1 auf

- Lifтанlagen mit Bedienungseinrichtungen und andere pistenübliche Förderbänder
- Skiabfahrten, -wege und Loipen
- Beschneiungsanlagen
- ein Brückenbauwerk über die B 236/ B 480

beschränkt worden.

Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist insofern nicht zulässig. Die ganzjährige Freizeit- und Erholungsnutzung beschränkt sich dabei im Sommer auf eine naturbezogene ruhige Erholung wie Wandern oder Radfahren auf den vorhandenen Wegen. Diese Nutzungen werden im Plangebiet bereits jetzt vollzogen.

Im SO 2 ist die Errichtung eines Gebäudes zulässig, in dem Sanitäreinrichtungen, Lagerräume für Lift- und Pistenzubehör, ein Skiverleih sowie Restaurationseinrichtungen zulässig sind. Die überbaubare Fläche lässt ausreichend Spielraum für die Anordnung des Gebäudes zu. Zur Attraktivitätssteigerung des Ski-, Freizeit- und Erholungsgebietes ist das Angebot an Sanitär- und Gastronomieeinrichtungen sowie eines Skiverleihs im Bereich des Großraumparkplatzes erforderlich und angebracht. Zudem werden Lagerräume für Pistenfahrzeuge und –zubehör benötigt.

Aufgrund der zumeist sehr großen Grundstücke im Skigebiet bzw. im Plangebiet ist die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung in Form einer Grundflächenzahl (GRZ) nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wird zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, das in einem qualifizierten Bebauungsplan grundsätzlich festzusetzen ist, die maximale Größe der Grundfläche im SO 2 von 1.000 qm festgesetzt. Die Restaurationseinrichtungen dürfen eine Fläche von 450 m² nicht überschreiten. Darüber hinaus wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß auf 1 festgesetzt, um zu vermeiden, dass im Skigebiet unverhältnismäßig hohe Gebäude entstehen, die nicht dem Charakter der derzeitigen Bebauung im Skigebiet entsprechen.

Der geplante Skilift und der Abfahrtshang überqueren die Bundesstraße 236/ 480. Zu diesem Zweck wird im Bereich des Sesselliftes ein Netz installiert, das die Verkehrsteilnehmer auf der B 236/480 vor herab fallenden Gegenständen der Liftbenutzer (z.B. Skistöcke) schützen soll. Der Skiabfahrtshang, der östlich der Liftrasse verläuft, überquert die B 236/480 über eine Brücke. Die Brücke wird an den Randbereichen durch eine Zaunanlage gesichert, die zum Schutz der Skifahrer dient. Gemäß textlicher Festsetzung ist die vorgesehene Brücke über die B 236/ B 480 innerhalb des SO 1 zulässig. Die B 236/480 ist im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Dachlandschaft im Stadtgebiet Winterberg ist durch schwarze bis anthrazitfarbene Dächer geprägt. Baustil und Konstruktion orientierten sich früher an dem, was zweckmäßig und bewährt war. Da der Transport teuer war, wurden früher die Baustoffe genommen, die vor Ort waren oder auf kurzem Weg zur Verfügung standen. Im Stadtgebiet Winterberg war dies der Schiefer. Um das homogene Erscheinungsbild zu bewahren, ist im Bebauungsplan als Gestaltungsvorschrift aufgenommen, dass Dächer mit Schiefer oder einer schwarzen bis anthrazitfarbenen Dacheindeckung zu versehen sind.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehr

Der geplante Lift wird im Bereich des Brembergs über vorhandene Wirtschaftswege erschlossen. Die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Wege sind im Bebauungsplan Nr. 21 enthalten. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine weiteren Erschließungswege erforderlich.

Zwischen geplantem Skiabfahrtshang und bestehendem Großraumparkplatz soll ein Multifunktionsgebäude mit Restaurationseinrichtung, Sanitäranlagen, Skiverleih und Lager errichtet werden. Das Gebäude ist sowohl vom Großraumparkplatz als auch von der Skipiste her erreichbar. Somit wird hier der Großraumparkplatz mit der geplanten Skipiste und im weiteren mit dem Einstieg in den neuen Lift bzw. zum Skigebiet „Kappe“ verbunden.

PKW-Stellplätze sind z.B. auf dem direkt angrenzenden Großraumparkplatz, in der Remmeswiese oder auf weiteren privaten Parkplätzen, die während des Skibetriebes eingerichtet werden, vorhanden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird kein erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht, und es ist auch nicht von einem erhöhten Bedarf an Parkplätzen auszugehen. Mit der Errichtung des Skiliftes und der Verbindung der Skigebiete soll nicht die Besucherzahl erhöht, sondern der Skibetrieb entzerrt werden.

Das vorhandene Parkplatzangebot in der Kernstadt ist für den Skibetrieb ausreichend, wobei nach den verbleibenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ auch zukünftig noch eine maßvolle Erweiterung des Großraumparkplatzes „Bremberg“ vom Grundsatz möglich bleibt.

5.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser erfolgt im Stadtgebiet Winterberg über die Stadtwerke Winterberg, AöR. Das Plangebiet wird über den Hochbehälter „Bremberg II“ versorgt. Das Plangebiet ist –wie das gesamte Skigebiet mit den vorhandenen Ski- und Wanderhütten- an das öffentliche Wassernetz angeschlossen.

Eine Löschwassermenge von 1.600 l/min kann auf die Dauer von 2 Stunden für das Multifunktionsgebäude vorgehalten werden. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist über den Großraumparkplatz sichergestellt.

Die Berg- und Talstation der Seilbahn mit geringen Brandlasten werden in das kürzlich mit den Skiliftbetreibern und der örtlichen Feuerwehr aufgestellte Brandbekämpfungskonzept eingebunden. Die Löschwasserversorgung kann durch Einbau eines Hydranten in der bestehenden Wasserversorgungsleitung im Bereich des geplanten, südlichen Brückenwiderlagers der Skibrücke erfolgen. Von dort erfolgt die Verlegung einer „Fliegenden Leitung“ (<100 m) bis zum Multifunktionsgebäude. Alternativ ist auch die Verlegung einer „trockenen Stichleitung“ möglich, die wegen möglicher Verkeimung nur im Brandfall mit Löschwasser beaufschlagt wird.

Die Wasserversorgung der Beschneiungsanlagen soll über die bereits vorhandenen Speicherteiche „Bremberg“ und „Kappe“ oder aus Überschusskontingenten der Stadtwerke Winterberg AöR erfolgen.

5.3 Abwasser/ Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über das Kanalnetz der Stadtwerke Winterberg, AöR.

Gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrades versickert werden. Das anfallende Niederschlagswasser des im Plangebiet vorgesehenen Gebäudes kann ebenfalls versickert werden.

5.4 Strom

Die Stromversorgung wird von der RWE sichergestellt.

5.5 Abfall

Die Abfallbeseitigung (Trennung und Sammeln von Hausmüll und organischen Abfällen) erfolgt je nach Bedarf durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg und wird an der Müllumschlagstation Winterberg dem Hochsauerlandkreis zur Endablagerung übergeben.

6. Eingriffsbilanzierung

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes und nachfolgender Genehmigungsplanung des Sesselliftes wurde eine vereinfachte landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt, in dem die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für die Planung enthalten ist. Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt (Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter, Februar 2012). Die vereinfachte landschaftspflegerische Begleitplanung ist im Umweltbericht (Teil II der Begründung) integriert.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ergibt insgesamt, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriff vollständig auf der Fläche ausgeglichen werden kann.

Waldersatz

Durch vorliegende Bauleitplanung werden Waldflächen beeinträchtigt. Nach dem Forstgesetz NRW sind Umwandlungen von Waldflächen in andere Nutzungsformen durch die Neuanlage von Waldflächen an anderer Stelle im Sinne der Nachhaltigkeit wiederherzustellen. Diese Neuanlage ist unabhängig von den Bestimmungen der Eingriffsregelung im Landschaftsgesetz NRW, kann jedoch im Rahmen der Kompensationsberechnung, soweit eine Aufwertung von Flächen im Sinne des Naturschutzes erreicht wird, angerechnet werden.

Die forstrechtlichen Maßnahmen einschließlich der Festlegung von Maßnahmenflächen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Oberes Sauerland im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen. Eine etwaige Anrechnung der forstlichen

Maßnahmen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen und ist im Ergebnis von der letztendlich ausgewählten Maßnahmenfläche und deren naturschutzfachlichem Wert abhängig.

7. Umweltbericht

Der Umweltbericht befindet sich im zweiten Teil der Begründung und umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die vereinfachte landschaftspflegerische Begleitplanung (UIH Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter, 2012).

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) werden im Rahmen der Raumanalyse zunächst die Umweltschutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) innerhalb des betroffenen Untersuchungsraumes beschrieben und bewertet. Im Zuge der anschließenden Auswirkungsprognose wird abgeschätzt, welche Auswirkungen die geplante Baumaßnahme auf die jeweiligen Schutzgüter hervorruft (Be- und Entlastungen). Diesbezüglich erfolgt insbesondere eine Beschreibung und Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Bau des Skiliftes, der Skipiste, dem Multifunktionshaus, der Brücke, dem Leitungsbau, sowie die Beschneiungsanlagen einschließlich der maschinell beschneiten Flächen.

In die Auswirkungsprognose werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit einbezogen. Ziel ist letztendlich, über die erfassten und beurteilten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen sowie die danach ermittelten Raumwiderstände relativ konfliktarme Korridore / Bereiche abzuleiten, innerhalb derer die Planung mit möglichst geringen Umweltauswirkungen realisierbar erscheint. Die nach der Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen stellen das ökologische Risiko dar.

8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgt eine Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten im Rahmen der Planung. Hierfür werden die für die im Gebiet nachgewiesenen europarechtlich planungsrelevanten Arten wichtige Lebensräume in einer ersten Abschätzung auf mögliche Beeinträchtigungen untersucht. Bei den daraus resultierenden möglichen gefährdeten Lebensräumen werden dann in einer zweiten Abschätzung konkrete Gefährdungsursachen ermittelt (UIH Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter, 2012). Die Betrachtung kommt zum Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für keine der untersuchten Arten erfüllt sind, sofern die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist im Umweltbericht integriert.

9. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Da sich die Eingriffsfläche in direkter Nähe zum FFH-Gebiet DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Gümminghauser Mark“ befindet, muss die Möglichkeit von erheblichen und

nachhaltigen Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung geprüft werden.

Die FFH- Verträglichkeitsvorprüfung kommt zum Ergebnis, dass es durch die Planung zu keinerlei Flächenverlusten, Zerschneidungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Flächen der FFH-Lebensraumtypen, noch zu relevanten Beeinträchtigungen der bevorzugten Lebensräume der Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) kommt. Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Gümminghäuser Mark“ sind somit auszuschließen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher nicht erforderlich.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist im Umweltbericht (Teil II) enthalten.

10. Immissionsbelastungen

Im Rahmen der sich der Bauleitplanung anschließenden Genehmigungsplanung wurde vorab vom Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Dipl.-Ing. Peter Buchholz eine Geräusch-Immissionsprognose erstellt. Dabei wurde anhand schalltechnischer Untersuchungen und Berechnungen ermittelt und beurteilt, welche Geräuschimmissionen durch geplante Beschneiungsanlagen sowie Pistenraupen im geplanten Skigebiet auf die nächst benachbarten Immissionsorte (Wohnhäuser und Campingplatz) einwirken. Dabei wurde die Geräuschvorbelastung bestehender Beschneiungsanlagen im Skigebiet "Kappe" berücksichtigt. Des Weiteren wurde ermittelt und beurteilt, ob die behördlicherseits angegebenen Immissionsrichtwerte im Bereich der Immissionsorte eingehalten werden.

Die Immissionsprognose kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass auf dem geplanten Skiabfahrtshang aufgrund der Nähe zum Campingplatz und zur Wohnbebauung „Am Welt-ringpark“ tagsüber ein eingeschränkter und nachts kein Beschneiungs- und Pistenraupenbetrieb möglich ist. Die Immissionsprognose ist der Begründung als Anlage beigefügt.

11. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

11.1 Altlasten

Altlasten und Altablagerungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

Unabhängig davon ist bei Bodeneingriffen folgendes zu beachten:

„Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger odergasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel. 02981/800-0, Fax. 02981/800-300) und der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/940) umgehend zu informieren.“

11.2 Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt und werden auch unter Berücksichtigung des von der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellten Kartenmaterials nicht vermutet. Im Übrigen ist folgendes zu beachten:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax. 02981/800-300) und/oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg (Tel.: 02931/82-2139 oder 02931/82-2520) zu verständigen.

11.3 Denkmalpflege

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet; folgende Hinweise sollen jedoch beachtet werden:

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW)."

12. Verfahren

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 29 „Verbindung Skigebiete Herrloh/ Bremberg-Kappe“ gefasst.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.11.2011 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.11.2011 bis 22.12.2011 stattgefunden.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vomgemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom bis

Meppen, im Februar 2012

Winterberg, den



i.A. gez. Andrea Büring

Der Bürgermeister
Im Auftrag

